

Beitragsordnung

Hand in Hand 2.0 -
ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete e.V.
vom 17.11.2025

Hand in Hand 2.0



Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete e.V.

§ 1 Grundlagen

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 3 und § 5 der Satzung. Sie ist kein Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.

§ 2 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- Vollmitglied gemäß Satzung § 3 Nr. 1,
- Schnuppermitglied gemäß Satzung § 3 Nr. 2,
- Fördermitglied gemäß Satzung § 3 Nr. 3.

§ 3 Beitragshöhen

Der Beitrag beträgt für ein

- Vollmitglied: ab 30,00 € jährlich
- Schnuppermitglieder sind beitragsfrei
- Fördermitglied: ab 60,00 € jährlich

„Ab“ bedeutet, dass freiwillig höhere Beiträge gezahlt werden können.

Über Änderungen der Mindest-Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung sowie Personen im Asylverfahren: 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages, nachweisbar durch den aktuellen Leistungsbescheid.
- (2) Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre: 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages, nachweisbar durch Renten- oder Versorgungsbescheid oder entsprechenden Ausweis.
- (3) Auszubildende, Schülerinnen, Schüler, Studierende: 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages, nachweisbar durch Schüler-/Studentenausweis, Jahresbestätigung oder Ausbildungsvertrag.

Die Nachweise für Ermäßigungen sind auf Verlangen jährlich vorzulegen.

www.handinhand2-0.de





§ 5 Befreiungen und Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge reduzieren, stunden oder erlassen.

§ 6 Zahlungsweisen

Beiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr i.H. von 5,00 € erhoben.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni: voller Jahresbeitrag.
- (3) Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni: halber Jahresbeitrag.
- (4) Beim Eintritt während des Jahres: Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme zu entrichten.

§ 8 Sonderregelungen

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2026.

§ 9 Rückerstattung

Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins nicht erstattet.

Beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 17.11.2025

Henfenfeld, 17.11.2025

